

Landratsamt Bamberg - Sozialhilfeverwaltung		BG-Nr.:		
Jobcenter Landkreis Bamberg		Anzahl Personen:		
		berechnet am:		
Einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII)				
		Betrag	Anzahl	bewilligter Betrag
1. Erstaussstattung Wohnung				
Möbel/ Elektrogeräte				
Wohnzimmer:				
1 Wohnzimmer komplett		160,00 €		
1 Wohnzimmerschrank		100,00 €		
1 Esstisch		45,00 €		
1 Stuhl		15,00 €		
Schlafzimmer:				
1 Schlafzimmer komplett/Ehepaar		340,00 €		
1 Doppelbett mit Lattenrost u. Matratze		160,00 €		
1 Kleiderschrank (4-türig)		100,00 €		
1 Schlafzimmer komplett/ Alleinstehend oder Kinder		220,00 €		
1 Einzelbett mit Lattenrost und Matratze		100,00 €		
1 Kleiderschrank (2-türig)		80,00 €		
1 Roll-Lattenrost		20,00 €		
1 Matratze		40,00 €		
1 Kopfkissen		15,00 €		
1 Zudecke		25,00 €		
Küche:				
1 Küche komplett mit Elektrogeräten		500,00 €		
1 Elektroherd - gebraucht		80,00 €		
1 Elektroherd - neu		220,00 €		
1 Kühlschrank - gebraucht		50,00 €		
1 Kühlschrank - neu		165,00 €		
1 Spüle mit Unterschrank		40,00 €		
1 Geschirrschrank (1 - 2 Personen)		60,00 €		
1 Geschirrschrank (3 und mehr Personen)		90,00 €		
Einschließlich Lieferung und Anschluss der Geräte				
Sonstiges:				
Waschmaschine - neu		250,00 €		
Waschmaschine - gebraucht		80,00 €		
Alleinstehende haben einen Anspruch nur bei einem Leistungsbezug von mehr als 6 Monaten				
Staubsauger		45,00 €		
Safem die Wohnung überwiegend mit Teppichboden ausgelegt ist				
Gardinen		30,00 €		
Nur für Räume im EG und Schlafräume. Entweder Stores oder Übergardinen				
Fußbodenbeläge, Teppichboden, pro qm		5,00 €		
Diese Beträge sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Ausnahmen sind möglich bei Behinderten oder Kranken, wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich ein Kleinkind im Haushalt, ist für einen Raum ein Teppichboden zu gewähren.				
Hausrat				
Gebrauchsgüter wie z.B. Lampen, Bügeleisen, Uhr, Bestecke, Back-, Brat-, und Kochgeschirr, Besen, Eimer, Bettwäsche, Handtücher, Renovierungsmaterial usw. sind mit der Regelleistung abgegolten. Nur in Ausnahmefällen kann hierfür eine Pauschale bewilligt werden				
1- Personenhaushalt		70,00 €		
für jede weitere Person		25,00 €		
Rundfunk- und Fernsehgeräte				
gehören zum Bedarf des täglichen Lebens i.S.d. § 20 Abs. 1 SGB II und sind somit in den Regelleistungen enthalten				
Wohnungserstaussstattung				
(z.B. nach einem Wohnungsbrand oder Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft) kann auch eine Pauschale für eine komplette Wohnungseinrichtung ausgesprochen werden.				
Sie beträgt für 1- Personenhaushalt		1.100,00 €		
Ehepaar		1.300,00 €		
für jede weitere Person		175,00 €		
falls konkret kein geringerer Bedarf geltend gemacht wird.				
2. Erstaussstattung Bekleidung				
Da die Regelleistungen bereits einen Betrag für Bekleidung beinhalten, ist nur in Ausnahmefällen wie z. B. Wohnungsbrand, Entlassung nach längerer Haft, Veränderung des Körpergewichts innerhalb kurzer Zeit, eine Pauschale möglich:				
Erwachsene		200,00 €		
Kinder		150,00 €		
Umstandskleidung		80,00 €		
Klinikbedarf		50,00 €		
Babyerstaussstattung - Bekleidung		80,00 €		
bei Geschwisterkindern		50,00 €		
Kinderwagen		75,00 €		
Zwillingswagen		160,00 €		
Kinderbett mit Lattenrost u. Matratze		100,00 €		
Kopfkissen		15,00 €		
Zudecke		25,00 €		
Grundsätzlich ist auf den Kauf von gebrauchten Einrichtungsgegenständen usw. hinzuweisen.				
Gesamtsumme - €				
Stand: 12.03.2019				